



**Qualität &
Kinderschutz**

**Wo Kinder wachsen.
Und Betreuung verlässlich gelingt.**

Schutzkonzept Kinderbetreuung

für Schulassistenz, Freizeitbetreuung und Ferienbetreuung

Schulassistenz	Freizeitbetreuung	Ferienbetreuung
Individuell begleiten.	Gemeinsam Zeit gestalten.	Ferien erleben.

miteinander · wertschätzend · fröhlich · kreativ · bewegen
vielfalt – Kinderbetreuungs gem. GmbH · Stand: September 2026

Inhalt

- 1.** Selbstverständnis und Grundhaltung
- 2.** Ziele des Schutzkonzeptes
- 3.** Geltungsbereich und unsere Arbeitsfelder
- 4.** Kinderrechte und rechtlicher Rahmen
- 5.** Risikoanalyse
- 6.** Personal, Qualifikation und Verantwortung
- 7.** Verhaltenskodex
- 8.** Professionelle Nähe und Distanz
- 9.** Partizipation und Stärkung von Kindern und Jugendlichen
- 10.** Beschwerdemöglichkeiten
- 11.** Kommunikation, Datenschutz und Medien
- 12.** Umgang mit Grenzverletzungen und Gewalt
- 13.** Interventions- und Meldewege
- 14.** Dokumentation, Reflexion und Evaluation
- 15.** Bereichsspezifische Ergänzungen
- 16.** Externe Beratung und Unterstützung
- 17.** Rechtsgrundlagen und fachliche Quellen

Dokumentenstatus und Anwendung

Dieses Schutzkonzept bildet den gemeinsamen verbindlichen Rahmen für alle Arbeitsbereiche von vielfalt. Standort-, gemeinde- oder auftragsspezifische Regelungen werden in ergänzenden Unterlagen festgehalten. Solche Ergänzungen dürfen die hier festgelegten Schutzstandards nicht abschwächen.

Grundsatz

Kinderschutz ist kein einzelner Baustein, sondern Teil unserer täglichen Haltung, unserer pädagogischen Arbeit und unserer organisatorischen Verantwortung.

1. Selbstverständnis und Grundhaltung

1.1 Unser Auftrag

vielfalt begleitet Kinder und Jugendliche in unterschiedlichen Lebensbereichen. In der Schullassistenten, Freizeitbetreuung und Ferienbetreuung entstehen Beziehungen, Begegnungen und Situationen, in denen Mitarbeiter*innen Verantwortung für das Wohl und die Sicherheit der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen übernehmen.

Der Schutz ihrer Würde, ihrer Rechte sowie ihrer körperlichen und psychischen Integrität ist eine grundlegende Voraussetzung unserer Arbeit. Kinder und Jugendliche sollen sich bei vielfalt sicher, ernst genommen und respektiert fühlen. Sie sollen erleben, dass ihre persönlichen Grenzen wahrgenommen werden, dass ihre Meinung zählt und dass sie Unterstützung erhalten, wenn sie diese benötigen.

Kinderschutz verstehen wir nicht als einzelne Maßnahme oder als Reaktion auf besondere Vorfälle. Er ist Bestandteil unserer täglichen Haltung, unserer pädagogischen Arbeit und unserer organisatorischen Strukturen.

1.2 Unsere Grundhaltung

Wertschätzung: Wir begegnen Kindern und Jugendlichen respektvoll und nehmen ihre Persönlichkeit, Bedürfnisse und individuellen Lebenssituationen ernst.

Schutz und Sicherheit: Wir schaffen Rahmenbedingungen, die Kinder und Jugendliche vor Gewalt, Grenzverletzungen, Diskriminierung, Vernachlässigung und Machtmissbrauch schützen.

Beteiligung: Kinder und Jugendliche werden entsprechend ihrem Alter und ihren Möglichkeiten beteiligt. Ihre Meinungen, Wünsche, Grenzen und Beschwerden werden ernst genommen.

Selbstständigkeit und Selbstwirksamkeit: Wir unterstützen Kinder dort, wo Unterstützung notwendig ist, und lassen gleichzeitig Raum für eigene Entscheidungen, Erfahrungen und Entwicklung.

Vielfalt und Zugehörigkeit: Alle Kinder und Jugendlichen sollen unabhängig von Herkunft, Sprache, Religion, Geschlecht, Behinderung, individuellen Fähigkeiten oder familiärem Hintergrund gleichwertig behandelt werden und Zugehörigkeit erleben.

Professionelle Verantwortung: Nähe, Beziehung und Vertrauen sind zentrale Bestandteile unserer Arbeit. Gleichzeitig achten alle Mitarbeiter*innen auf professionelle Grenzen, klare Rollen und einen verantwortungsvollen Umgang mit bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen.

Transparenz: Verantwortlichkeiten, Abläufe und Entscheidungswege sollen nachvollziehbar sein. Unsicherheiten, Fehler und mögliche Grenzverletzungen werden nicht verschwiegen, sondern angesprochen und bearbeitet.

2. Ziele des Schutzkonzeptes

Dieses Schutzkonzept schafft einen gemeinsamen und verbindlichen Rahmen für alle Mitarbeiter*innen und Personen, die im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit vielfalt mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen oder Verantwortung für Rahmenbedingungen der Betreuung tragen.

Ziel ist es, Risiken frühzeitig zu erkennen, Schutzmaßnahmen verbindlich festzulegen und eine Organisationskultur zu fördern, in der Kinderschutz selbstverständlich mitgedacht und gelebt wird.

Kinder und Jugendliche schützen: Rahmenbedingungen schaffen, die Risiken körperlicher, psychischer, sexualisierter, verbaler, struktureller und digitaler Gewalt sowie von Vernachlässigung und Grenzverletzungen möglichst reduzieren.

Kinder und Jugendliche stärken: Kinder sollen ihre Rechte kennen, eigene Grenzen wahrnehmen und äußern können und wissen, dass sie mit Sorgen, Beschwerden oder Unsicherheiten ernst genommen werden.

Risiken erkennen und reduzieren: Arbeitsabläufe, Räume, Betreuungssituationen, Rollen und organisatorische Strukturen werden regelmäßig auf mögliche Risiken und Machtungleichgewichte geprüft.

Mitarbeiter*innen Orientierung geben: Klare Standards, Zuständigkeiten und Handlungsabläufe geben Sicherheit im pädagogischen Alltag und in herausfordernden Situationen.

Gemeinsame Haltung entwickeln: Alle Mitarbeiter*innen handeln unabhängig vom jeweiligen Einsatzbereich nach gemeinsamen Grundsätzen.

Grenzverletzungen früh wahrnehmen: Unsicherheiten, Auffälligkeiten und mögliche Grenzverletzungen sollen offen angesprochen und nachvollziehbar bearbeitet werden.

Verlässliche Melde- und Interventionswege schaffen: Für Verdachtsfälle und Gefährdungssituationen bestehen klare Verantwortlichkeiten und Abläufe.

Beteiligung und Beschwerde ermöglichen: Kinder, Jugendliche, Eltern und Mitarbeiter*innen sollen wissen, an wen sie sich bei Fragen, Kritik, Sorgen oder Beschwerden wenden können.

Qualität kontinuierlich weiterentwickeln: Kinderschutz wird regelmäßig reflektiert und evaluiert. Erfahrungen, Rückmeldungen, Vorfälle und fachliche Entwicklungen fließen in die Weiterentwicklung ein.

3. Geltungsbereich und unsere Arbeitsfelder

3.1 Für wen gilt dieses Schutzkonzept?

Das Schutzkonzept gilt verbindlich für alle Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für vielfalt mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen oder Verantwortung für Rahmenbedingungen der Betreuung tragen. Dazu gehören insbesondere:

- Geschäftsführung
- Koordination
- pädagogische Leitungen
- Schulassistent*innen
- Freizeitbetreuer*innen
- Ferienbetreuer*innen
- Mitarbeiter*innen in Verwaltung und Anmeldung
- Praktikant*innen und gegebenenfalls ehrenamtlich Tätige
- externe Mitarbeiter*innen und Kooperationspartner*innen, soweit sie im Rahmen eines Angebotes von vielfalt mit Kindern und Jugendlichen tätig werden

Externe Personen werden über die für ihren Einsatz relevanten Schutzstandards informiert.

3.2 Unsere Arbeitsfelder

Schulassistentenz

Schulassistentenz begleitet Kinder und Jugendliche im schulischen Alltag. Sie unterstützt entsprechend dem individuellen Bedarf dabei, am Unterricht und am Schulleben teilzunehmen, Orientierung im Alltag zu erhalten, Selbstständigkeit weiterzuentwickeln und soziale Teilhabe zu ermöglichen.

Besondere Anforderungen an den Kinderschutz können sich insbesondere aus intensiven 1:1-Situationen, persönlichen Vertrauensbeziehungen, emotional herausfordernden Situationen, körpernahen Hilfestellungen, erhöhtem Unterstützungsbedarf, der Zusammenarbeit mit Schule und Erziehungsberechtigten sowie der klaren Abgrenzung von Rollen und Zuständigkeiten ergeben.

Freizeitbetreuung

Freizeitbetreuung schafft verlässliche Räume für Gemeinschaft, Bewegung, Kreativität, Erholung und selbstbestimmte Freizeitgestaltung. Besondere Anforderungen können unter anderem durch Gruppendynamiken, Konflikte zwischen Kindern, Übergabe- und Abholsituationen, Bewegungs- und Freizeitaktivitäten, unterschiedliche Räume und

Außenbereiche, freie Spielphasen, digitale Medien sowie die Zusammenarbeit mit Schulen, Gemeinden und Familien entstehen.

Ferienbetreuung

Ferienbetreuung bietet Kindern und Jugendlichen während schulfreier Zeiten verlässliche Betreuung und vielfältige Möglichkeiten für Spiel, Bewegung, Kreativität, Erholung, Gemeinschaft und neue Erfahrungen.

Die Angebote können je nach Auftrag, Gemeinde, Standort und Ferienzeit unterschiedlich gestaltet sein. Sie reichen von ganztägiger Betreuung über einzelne Veranstaltungen und Workshops bis hin zu Ausflügen und externen Freizeitangeboten. Ferienbetreuung kann in Schulen, Betreuungseinrichtungen, Freizeistätten, öffentlichen Räumen, Natur- und Ausflugszielen sowie in Räumlichkeiten externer Kooperationspartner*innen stattfinden.

Besondere Anforderungen können sich insbesondere durch wechselnde Kindergruppen, unterschiedliche Altersgruppen, saisonal eingesetzte Teams, größere Gruppen, Ausflüge, Bewegungs-, Sport- und Wasserangebote, Weg- und Transportsituationen, externe Veranstalter*innen, Bring- und Abholsituationen, unterschiedliche Räume und spontane Programmänderungen ergeben.

Für alle Ferienbetreuungsangebote gelten die gemeinsamen Schutzstandards dieses Konzeptes. Standort- oder gemeindespezifische organisatorische Regelungen werden in ergänzenden Unterlagen festgehalten und dürfen die hier festgelegten Standards nicht abschwächen.

4. Kinderrechte und rechtlicher Rahmen

4.1 Kinderrechte als Grundlage unseres Handelns

Kinder und Jugendliche sind eigenständige Träger*innen von Rechten. Unsere Arbeit orientiert sich an dem Grundsatz, dass Entscheidungen, Strukturen und pädagogisches Handeln das Wohl, die Würde, die Sicherheit und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen müssen.

Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung: Alle Kinder und Jugendlichen haben unabhängig von Herkunft, Sprache, Religion, Geschlecht, Behinderung, gesundheitlichen Voraussetzungen, familiärem Hintergrund oder anderen persönlichen Merkmalen das Recht auf respektvolle und gleichwertige Behandlung.

Vorrang des Kindeswohls: Bei Entscheidungen, die Kinder und Jugendliche betreffen, wird ihr Wohl besonders berücksichtigt. Erwachsene tragen Verantwortung für Schutz, Sicherheit und geeignete Rahmenbedingungen.

Recht auf Entwicklung: Kinder und Jugendliche sollen Möglichkeiten erhalten, sich entsprechend ihren Fähigkeiten, Bedürfnissen und Interessen zu entwickeln. Unterstützung soll Entwicklung ermöglichen und nicht unnötig Selbstständigkeit ersetzen.

Beteiligung und Meinungsäußerung: Kinder und Jugendliche haben das Recht, ihre Meinung zu äußern und entsprechend ihrem Alter und ihren Möglichkeiten an Entscheidungen beteiligt zu werden, die sie betreffen.

4.2 Recht auf Schutz vor Gewalt

Kinder und Jugendliche haben das Recht, ohne Gewalt aufzuwachsen. Dieses Schutzrecht umfasst insbesondere den Schutz vor:

- körperlicher Gewalt
- psychischer und emotionaler Gewalt
- verbaler Gewalt
- sexualisierter Gewalt
- Vernachlässigung
- Diskriminierung
- struktureller Gewalt
- Machtmissbrauch
- digitaler Gewalt
- unangemessenen Grenzverletzungen

Verbindlicher Grundsatz

Gewalt, Demütigung, Einschüchterung, Beschämung und bewusste Grenzverletzungen haben in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen keinen Platz.

4.3 Rechtlicher Rahmen

Das Schutzkonzept orientiert sich insbesondere an der UN-Kinderrechtskonvention, dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, den einschlägigen Bestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe, den jeweils anzuwendenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, datenschutzrechtlichen Vorschriften, arbeits- und strafrechtlichen Bestimmungen sowie den für den jeweiligen Einsatzbereich geltenden schul-, betreuungs- oder gemeinderechtlichen Vorgaben.

Zusätzlich gelten die jeweils am Einsatzort anwendbaren landesrechtlichen Bestimmungen. Rechtsgrundlagen und interne Vorgaben werden regelmäßig auf Aktualität geprüft.

5. Risikoanalyse

5.1 Ziel der Risikoanalyse

Kinderschutz bedeutet nicht nur, auf Vorfälle zu reagieren. Risiken sollen möglichst frühzeitig erkannt und durch geeignete organisatorische und pädagogische Maßnahmen reduziert werden. Die Risikoanalyse betrachtet Situationen, Strukturen und Rahmenbedingungen, in denen Kinder besonders abhängig oder verletzlich sein können, Machtungleichgewichte entstehen, unbeobachtete Situationen auftreten, Rollen unklar sind oder Mitarbeitende überfordert werden können.

5.2 Übergreifende Risikobereiche

Beziehungen und Machtverhältnisse: Mitarbeiter*innen entscheiden in vielen Situationen über Regeln, Unterstützung, Grenzen, Beteiligung und Konfliktlösungen. Diese Verantwortung darf niemals zur Durchsetzung persönlicher Interessen oder zu unangemessener Machtausübung genutzt werden.

1:1-Situationen: Einzelbetreuung kann pädagogisch oder organisatorisch notwendig sein. Sie erfordert besondere Transparenz, professionelle Nähe und Distanz sowie nachvollziehbare Rahmenbedingungen.

Körperkontakt und körpernahe Unterstützung: Körperkontakt erfolgt situationsbezogen, respektvoll, nachvollziehbar, niemals gegen den erkennbaren Willen des Kindes und nur im notwendigen bzw. pädagogisch angemessenen Umfang.

Räumliche Situationen: Besondere Aufmerksamkeit gilt schwer einsehbaren Räumen, Sanitär- und Umkleidebereichen, Einzelräumen, abgelegenen Außenbereichen, Wegesituationen und Räumen externer Anbieter*innen.

Gruppen- und Konfliktsituationen: Grenzverletzungen zwischen Kindern werden ernst genommen. Mitarbeitende achten auf Machtungleichgewichte und greifen bei Einschüchterung, Ausgrenzung, körperlichen Angriffen oder sexuellen bzw. verbalen Übergriffen ein.

Überforderung von Mitarbeiter*innen: Stress, Personalausfälle, unklare Zuständigkeiten und hohe Belastung können das Risiko unangemessenen Handelns erhöhen. Der Umgang damit ist Teil der Organisationsverantwortung.

Bring-, Übergabe- und Abholsituationen: Kinder werden ausschließlich entsprechend den vereinbarten organisatorischen Regelungen übergeben bzw. entlassen. Standortsspezifische Regelungen werden separat dokumentiert.

Ausflüge und externe Aktivitäten: Bei Aktivitäten außerhalb des regulären Betreuungsortes sind insbesondere Aufsicht, Gruppengröße, Wege, Verkehr, Wasser,

Wetter, externe Anbieter*innen, Rückzugsmöglichkeiten, Notfallkommunikation und Übergaben zu berücksichtigen.

Medien und digitale Kommunikation: Risiken entstehen insbesondere durch Foto- und Videoaufnahmen, Messenger-Dienste, Social Media, private Kontakte und die Weitergabe personenbezogener Informationen.

5.3 Bereichsspezifische Risikoanalysen

Zusätzlich zur allgemeinen Risikoanalyse erfolgt für jeden Tätigkeitsbereich und – sofern erforderlich – für jeden Standort bzw. jede Gemeinde eine eigene Betrachtung. Dabei werden insbesondere 1:1-Situationen, körpernahe Unterstützung, Gruppendynamik, Räume, Ausflüge, externe Partner*innen, Übergaben, Transport und lokale Notfallwege berücksichtigt.

5.4 Umgang mit erkannten Risiken

Erkannte Risiken werden nicht nur dokumentiert. Es werden konkrete Maßnahmen festgelegt, beispielsweise die Anpassung von Abläufen, klare Zuständigkeiten, zusätzliche Begleitung, Veränderungen der Gruppeneinteilung, räumliche Maßnahmen, Schulung von Mitarbeiter*innen, verbindliche Kommunikationswege, erhöhte Aufsicht oder die Änderung von Aktivitäten. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird regelmäßig überprüft.

6. Personal, Qualifikation und Verantwortung

6.1 Personalauswahl

Kinderschutz beginnt bereits bei der Auswahl von Mitarbeiter*innen. Neben fachlicher Qualifikation achten wir insbesondere auf persönliche Eignung, Verantwortungsbewusstsein, wertschätzende Kommunikation, Reflexionsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, respektvollen Umgang mit Grenzen, professionelle Haltung gegenüber Nähe und Distanz sowie Bereitschaft zur Zusammenarbeit.

6.2 Strafregister und erforderliche Nachweise

Für Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen werden die jeweils gesetzlich bzw. organisatorisch erforderlichen Nachweise verlangt. Dazu gehören insbesondere die für die Tätigkeit vorgesehenen Strafregisterbescheinigungen bzw. Eignungsnachweise. Konkrete Fristen und administrative Vorgaben werden in den internen Personalrichtlinien festgelegt.

6.3 Einschulung

Alle Mitarbeiter*innen werden vor bzw. zu Beginn ihres Einsatzes mit den relevanten Schutzstandards vertraut gemacht. Dazu gehören Grundhaltung, Verhaltenskodex, professionelle Nähe und Distanz, Aufsichtspflicht, Beschwerdemöglichkeiten, Umgang mit

Verdachtsfällen, interne Meldewege, Datenschutz, Medienregeln und standortbezogene Besonderheiten. Bei saisonalen oder wechselnden Teams wird diese Information zu jedem Einsatzzeitraum erneut sichergestellt.

6.4 Aus- und Weiterbildung

Mitarbeiter*innen sollen regelmäßig Möglichkeiten erhalten, ihr Wissen zu kinderschutzrelevanten Themen weiterzuentwickeln. Dazu können insbesondere Kinderschutz, Gewaltprävention, Aufsichtspflicht, Deeskalation, Konfliktbegleitung, professionelle Nähe und Distanz, Entwicklungspsychologie, Kommunikation, Inklusion und Krisenintervention gehören.

6.5 Reflexion und Teamkultur

Eine offene Team- und Fehlerkultur ist Bestandteil des Kinderschutzes. Fehler und Unsicherheiten sollen angesprochen werden können, ohne dass dadurch ein Klima der Angst entsteht. Gleichzeitig gilt: Sicherheit und Wohl des Kindes haben Vorrang vor dem Wunsch, Probleme kleinzureden oder Fehler zu verbergen.

6.6 Rollen und Verantwortlichkeiten

Geschäftsführung

- geeignete Strukturen und Ressourcen sicherstellen
- verbindliche Schutzstandards festlegen
- Personalentscheidungen treffen
- organisatorische Maßnahmen bei schwerwiegenden Vorfällen veranlassen

Koordination

- Umsetzung des Schutzkonzeptes im jeweiligen Arbeitsbereich sichern
- Mitarbeiter*innen informieren und unterstützen
- organisatorische Fragen klären
- relevante Hinweise weiterleiten und besondere Vorfälle dokumentieren

Pädagogische Leitung, sofern eingesetzt

- pädagogische Qualität und Teamführung sichern
- Aufsicht und Organisation koordinieren
- besondere Situationen erstbewerten
- notwendige Schutzmaßnahmen einleiten und mit Koordination/Geschäftsführung abstimmen

Mitarbeiter*innen in Betreuung und Assistenz

- Würde und Rechte der Kinder achten
- Schutzstandards und Aufsichtspflicht einhalten
- Grenzen ernst nehmen
- Auffälligkeiten und Verdachtsmomente weitergeben
- keine eigenmächtigen Ermittlungen durchführen
- relevante Vorfälle sachlich dokumentieren und Unterstützung einholen

Verwaltung und Anmeldung

- personenbezogene Daten sorgfältig behandeln
- relevante Informationen korrekt weitergeben
- professionell mit Familien kommunizieren
- besondere Hinweise an zuständige Stellen weiterleiten

Externe Kooperationspartner*innen

- für ihren Einsatz relevante Schutzstandards kennen
- Angebote, Räume und Betreuungssituationen mit den Schutzgrundsätzen von vielfalt vereinbar gestalten

7. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex ist ein zentraler Bestandteil dieses Schutzkonzeptes. Er gilt für alle Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für vielfalt Kontakt mit betreuten Kindern und Jugendlichen haben. Alle Mitarbeiter*innen verpflichten sich zur Einhaltung dieser Standards.

7.1 Grundhaltung

Wir begegnen Kindern und Jugendlichen respektvoll, geduldig, wertschätzend, diskriminierungsfrei sowie alters- und entwicklungsangemessen.

- Persönlichkeit, Herkunft, Sprache, Religion und individuelle Bedürfnisse werden respektiert.
- Unterschiedliche Fähigkeiten und Unterstützungsbedarfe führen nicht zu Abwertung oder Ausgrenzung.

7.2 Klare Grenze gegen Gewalt

Nicht zulässig sind insbesondere körperliche Bestrafung, Anschreien, Beleidigungen, Drohungen, Einschüchterung, Beschämung, Erniedrigung, absichtliche Ausgrenzung,

sexualisierte Handlungen oder Kommunikation, unangemessener körperlicher Kontakt, Machtmissbrauch und entwürdigende Sanktionen.

7.3 Professionelle Nähe und Distanz

Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen werden professionell gestaltet. Körperliche Nähe erfolgt ausschließlich angemessen, situationsbezogen, nachvollziehbar und unter Berücksichtigung des erkennbaren Willens des Kindes. Ein „Nein“, „Stopp“, Zurückweichen oder anderes erkennbares Unwohlsein wird respektiert.

7.4 Private Kontakte

Private Beziehungen zwischen Mitarbeiter*innen und betreuten Kindern oder Jugendlichen sind nicht zulässig. Dazu gehören insbesondere private Treffen, private Messenger- oder Social-Media-Kontakte, Freundschaftsanfragen sowie private Foto- oder Videoübermittlung.

7.5 Kommunikation

Mitarbeiter*innen sprechen mit Kindern und Jugendlichen klar, respektvoll, altersgerecht und lösungsorientiert. Nicht angemessen sind abwertende Bemerkungen, Sarkasmus auf Kosten des Kindes, Beschämung, Drohungen, diskriminierende Aussagen und entwürdigende Spitznamen.

7.6 Umgang mit Konflikten

Konflikte werden ruhig, sachlich und möglichst deeskalierend begleitet. Kinder werden dabei unterstützt, ihre Perspektive zu äußern, Grenzen zu benennen, die Perspektive anderer wahrzunehmen und Lösungen zu finden. Konflikte rechtfertigen niemals Gewalt, Einschüchterung oder erniedrigende Maßnahmen.

7.7 Aufsicht und Sicherheit

Mitarbeiter*innen nehmen ihre Aufsichtspflicht verantwortungsvoll wahr. Sie beachten organisatorische Vorgaben, berücksichtigen Alter und Entwicklungsstand, erkennen Gefahren, greifen bei Gefährdung ein, melden besondere Vorfälle und holen bei Unsicherheit Unterstützung.

7.8 Datenschutz und Vertraulichkeit

Informationen über Kinder und Familien werden vertraulich behandelt und nur für dienstliche Zwecke, im notwendigen Umfang und an berechtigte Personen weitergegeben. Private Gespräche über Kinder oder Familien außerhalb des beruflich notwendigen Rahmens sind nicht zulässig.

7.9 Foto-, Video- und Tonaufnahmen

Aufnahmen dürfen ausschließlich im Rahmen betrieblicher Regelungen und bei erforderlicher Einwilligung erstellt und verwendet werden. Private Geräte und private Social-Media-Accounts werden dafür nicht verwendet.

7.10 Geschenke und Bevorzugung

Mitarbeiter*innen achten darauf, keine unangemessenen Abhängigkeiten oder Bevorzugungen entstehen zu lassen. Individuelle Geschenke oder besondere Vergünstigungen dürfen nicht dazu führen, dass einzelne Kinder bevorzugt oder andere benachteiligt werden.

7.11 Verdachtsfälle und Meldepflicht

Beobachtungen oder Hinweise auf Grenzverletzungen, Gewalt, Kindeswohlgefährdung, unangemessenes Verhalten oder gefährdende organisatorische Bedingungen werden an die zuständige Stelle weitergegeben. Mitarbeiter*innen führen keine eigenständigen Ermittlungen durch.

7.12 Selbstverpflichtung

Alle Mitarbeiter*innen bestätigen die Kenntnis und Einhaltung des Verhaltenskodex. Die Selbstverpflichtung ist Teil der Einschulung und wird schriftlich dokumentiert.

8. Professionelle Nähe und Distanz

Beziehungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Vertrauen, Verlässlichkeit, Zugewandtheit und persönliche Ansprache schaffen die Grundlage dafür, dass sich Kinder sicher fühlen und Unterstützung annehmen können. Gleichzeitig besteht ein strukturelles Macht- und Abhängigkeitsverhältnis.

Mitarbeiter*innen tragen deshalb besondere Verantwortung dafür, Nähe professionell zu gestalten und persönliche Grenzen zu achten.

8.1 Grundsätze der Beziehungsgestaltung

- Kinder und Jugendliche werden respektvoll, geduldig und wertschätzend behandelt.
- Individuelle Bedürfnisse, Grenzen und Ausdrucksformen werden ernst genommen.
- Nähe darf niemals gegen den Willen eines Kindes hergestellt werden.
- Ein ausgesprochenes oder erkennbares „Nein“, „Stopp“ oder Zurückweichen wird respektiert.
- Körperkontakt erfolgt nur situationsbezogen, angemessen und für das Kind akzeptabel.
- Kinder werden nicht bevorzugt, ausgegrenzt oder emotional abhängig gemacht.

- Persönliche Informationen werden vertraulich behandelt.
- Private Beziehungen und private Kommunikation über persönliche Social-Media-Accounts sind nicht zulässig.
- Situationen, die missverständlich wirken könnten, werden nach Möglichkeit transparent gestaltet.

8.2 Körpernahe Unterstützung

Körpernahe Unterstützung kann je nach Alter, Unterstützungsbedarf und Situation erforderlich sein, beispielsweise bei motorischer Unterstützung, Hilfestellungen, Verletzungen oder Notfällen, beim Trösten sowie bei Assistenz-, Pflege- oder Hygienebedarf.

Leitlinie

So viel Unterstützung wie notwendig – so wenig Eingriff in Selbstständigkeit und Intimsphäre wie möglich.

Vor einer körpernahen Hilfestellung wird diese – soweit die Situation es erlaubt – angekündigt und erklärt. Das Kind wird entsprechend seinem Alter und seinen Möglichkeiten beteiligt. Würde und Intimsphäre bleiben jederzeit gewahrt.

8.3 Besondere 1:1-Situationen

1:1-Situationen können insbesondere in der Schulassistenz, aber auch in Freizeit- oder Ferienangeboten entstehen. Sie sind nicht grundsätzlich problematisch, benötigen jedoch klare Rahmenbedingungen. Zweck und Dauer sollen nachvollziehbar sein; Räume sollen nach Möglichkeit zugänglich und nicht unnötig abgeschottet sein; bei Unsicherheiten wird Rücksprache gehalten.

8.4 Körper, Intimsphäre und sexualpädagogische Situationen

Kinder entwickeln ein Bewusstsein für ihren Körper, Nähe, Distanz und persönliche Grenzen. Mitarbeiter*innen reagieren auf Fragen altersangemessen, sachlich und wertschätzend, ohne Kinder zu beschämen. Körperbezogene oder sexualpädagogische Situationen werden professionell begleitet und niemals zur persönlichen Bedürfnisbefriedigung Erwachsener genutzt.

Bei körperbezogenen Erkundungssituationen zwischen Kindern sind Freiwilligkeit, vergleichbarer Entwicklungsstand, die Möglichkeit zum jederzeitigen Abbruch sowie der Schutz der Intimsphäre wesentliche Kriterien. Bei Unfreiwilligkeit, Machtgefälle, wiederholter Grenzüberschreitung oder Übergriffen wird pädagogisch interveniert und die zuständige Leitung einbezogen.

9. Partizipation und Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche haben das Recht, ihre Meinung zu äußern und an Entscheidungen beteiligt zu werden, die sie betreffen. Partizipation ist zugleich ein wichtiger Bestandteil des Kinderschutzes: Wer erlebt, dass die eigene Meinung zählt und Grenzen respektiert werden, kann Unsicherheiten und Grenzverletzungen leichter ansprechen.

9.1 Beteiligung im Alltag

Je nach Alter, Entwicklungsstand und Betreuungssituation können Kinder beispielsweise bei Freizeitaktivitäten, Gruppenangeboten, Spielideen, Pausen- und Ruhephasen, Gruppenregeln, Gestaltung gemeinsamer Räume und Auswahl aus unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten beteiligt werden.

9.2 Persönliche Grenzen

Kinder und Jugendliche werden darin unterstützt, eigene Bedürfnisse wahrzunehmen, „Nein“ und „Stopp“ sagen zu dürfen, unangenehme Situationen zu benennen, Hilfe zu holen und Entscheidungen altersgerecht mitzutreffen. Auch nonverbale Signale wie Rückzug, Weinen, Abwehr oder Vermeidung werden ernst genommen.

9.3 Grenzen der Partizipation

Beteiligung findet dort ihre Grenze, wo Selbst- oder Fremdgefährdung besteht, gesetzliche oder organisatorische Vorgaben einzuhalten sind, die Aufsichtspflicht eine Entscheidung durch Erwachsene erfordert oder Kinder mit der Entscheidung überfordert würden. Diese Grenzen werden soweit möglich verständlich erklärt.

10. Beschwerdemöglichkeiten

Ein wirksamer Kinderschutz setzt voraus, dass Kinder, Jugendliche, Eltern und Mitarbeiter*innen wissen, an wen sie sich wenden können, wenn ihnen etwas unangenehm ist, sie sich ungerecht behandelt fühlen oder sich Sorgen machen.

10.1 Grundhaltung gegenüber Beschwerden

- Beschwerden werden ernst genommen.
- Die betroffene Person wird angehört.
- Informationen werden vertraulich behandelt.
- Es werden keine vorschnellen Bewertungen vorgenommen.
- Notwendige Maßnahmen werden nachvollziehbar eingeleitet.

- Die beschwerdeführende Person erhält – soweit möglich – eine Rückmeldung.
- Wiederkehrende Beschwerden werden auch im Hinblick auf strukturelle Ursachen betrachtet.

10.2 Beschwerden von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche können sich insbesondere an ihre unmittelbare Betreuungsperson, eine andere vertraute Mitarbeiterin bzw. einen anderen vertrauten Mitarbeiter, die pädagogische Leitung, die Koordination oder eine definierte Kinderschutz-Ansprechperson wenden. Eine Beschwerde muss nicht formal oder schriftlich erfolgen.

10.3 Beschwerden von Eltern und Bezugspersonen

Eltern und Bezugspersonen können sich bei Fragen oder Beschwerden an die zuständige Betreuungsperson, Koordination oder Leitung wenden. Beschwerden können pädagogisches Verhalten, Kommunikation, organisatorische Abläufe, Sicherheitsfragen, Konflikte, Grenzverletzungen oder Sorgen um das Wohl eines Kindes betreffen.

10.4 Beschwerden von Mitarbeiter*innen

Mitarbeiter*innen sind ausdrücklich dazu aufgefordert, Unsicherheiten oder Beobachtungen anzusprechen. Niemand soll aus Sorge vor negativen Konsequenzen darauf verzichten, einen relevanten Hinweis weiterzugeben.

10.5 Externe Beschwerdemöglichkeiten

Zusätzlich zu internen Ansprechpersonen sollen externe, unabhängige Stellen bekannt sein. Konkrete Kontaktdaten werden in regelmäßig aktualisierten regionalen bzw. standortbezogenen Ergänzungen geführt.

11. Kommunikation, Datenschutz und Medien

Kommunikation über Kinder und Jugendliche muss ihre Würde, Privatsphäre und persönlichen Rechte schützen. Dies betrifft interne Kommunikation ebenso wie Gespräche mit Eltern, Dokumentation, E-Mail, Messenger, Fotos, Videos, Social Media, Pressearbeit und Websiteinhalte.

11.1 Würde und Privatsphäre

Kinder und Jugendliche werden in der Kommunikation nicht bloßgestellt, beschämt, lächerlich gemacht, auf Defizite reduziert oder in verletzlischen Situationen dargestellt. Die Veröffentlichung sensibler persönlicher Informationen ist zu vermeiden.

11.2 Foto- und Videoaufnahmen

- Aufnahmen werden nur erstellt, wenn die erforderliche Einwilligung vorliegt.

- Auch der erkennbare Wille des Kindes wird berücksichtigt.
- Kinder werden nicht gegen ihren ausdrücklichen oder erkennbaren Willen fotografiert.
- Aufnahmen in besonders privaten oder verletzlichen Situationen sind ausgeschlossen.
- Aufnahmen dürfen Kinder nicht entwürdigend, stigmatisierend oder unangemessen darstellen.
- Verwendungszweck und Veröffentlichung richten sich nach der erteilten Einwilligung.

11.3 Private Geräte

Verbindliche Regel

Foto-, Video- und Tonaufnahmen betreuter Kinder und Jugendlicher werden ausschließlich über dafür freigegebene betriebliche Geräte oder ausdrücklich freigegebene Verfahren erstellt und verarbeitet. Private Geräte oder private Social-Media-Accounts dürfen hierfür nicht verwendet werden.

11.4 Veröffentlichung

Vor jeder Veröffentlichung wird geprüft, ob eine gültige Einwilligung vorliegt, die Nutzung dem Einwilligungszweck entspricht, die Darstellung würdevoll ist, sensible Informationen erkennbar sind und die Veröffentlichung tatsächlich erforderlich ist. Widerrufe werden ab Bekanntwerden berücksichtigt.

11.5 Vertraulichkeit

Informationen über Kinder, Jugendliche und Familien werden nur an Personen weitergegeben, die diese Informationen für ihre Aufgabe benötigen oder sie aufgrund gesetzlicher bzw. kinderschutzbezogener Erfordernisse erhalten müssen. Sensible Informationen werden nicht über private Messenger-Gruppen, private Social-Media-Kanäle oder in öffentlichen Bereichen ausgetauscht.

12. Umgang mit Grenzverletzungen und Gewalt

12.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen können unbeabsichtigt entstehen, beispielsweise durch Unachtsamkeit, Überforderung, mangelnde Erfahrung, unangemessene Kommunikation, missverständliche Nähe oder fehlerhafte Einschätzung einer Situation. Sie werden nicht bagatellisiert.

Wenn eine Grenze überschritten wurde, erwarten wir Wahrnehmung und Benennung, ernsthaftes Zuhören, Korrektur des Verhaltens, gegebenenfalls eine angemessene

Entschuldigung gegenüber dem Kind, Reflexion der Situation und bei Bedarf die Information der zuständigen Leitung oder Koordination.

12.2 Gewalt

Gewalt kann körperlich, psychisch, verbal, sexualisiert, digital oder strukturell auftreten. Auch Vernachlässigung oder bewusster Machtmissbrauch können das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährden. Jegliche Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist mit den Grundsätzen von vielfalt unvereinbar.

12.3 Gewalt und sexualisierte Grenzverletzungen zwischen Kindern und Jugendlichen

Auch zwischen Kindern können Grenzverletzungen und Gewalt auftreten. Mitarbeitende reagieren insbesondere dann, wenn ein Kind erkennbar nicht freiwillig beteiligt ist, ein Machtungleichgewicht besteht, Grenzen trotz Aufforderung nicht respektiert werden oder das Verhalten das Wohl eines Kindes gefährdet. Im Mittelpunkt stehen Schutz, Deeskalation und pädagogische Aufarbeitung. Stigmatisierende Zuschreibungen werden vermieden.

12.4 Gewalt oder Grenzverletzungen durch Mitarbeiter*innen

Jeder begründete Hinweis auf unangemessenes Verhalten durch Mitarbeiter*innen wird ernst genommen. Dabei gelten zugleich Schutz des betroffenen Kindes, sachliche Dokumentation, unverzügliche Weitergabe an die zuständige Leitung, keine eigenmächtigen Ermittlungen, Vertraulichkeit und ein faires Verfahren für alle Beteiligten.

13. Interventions- und Meldewege

Grundsatz

Bei Unsicherheit gilt: beobachten, ernst nehmen, dokumentieren und zuständige Leitung einbeziehen. Mitarbeiter*innen versuchen nicht, mögliche Fälle selbst umfassend aufzuklären.

13.1 Schritt 1 – Akute Sicherheit gewährleisten

- gefährdende Situation beenden oder unterbrechen
- Kind gegebenenfalls in einen sicheren Bereich bringen
- Kind beruhigen und unterstützen
- Aussagen ernst nehmen
- suggestive Befragungen vermeiden

13.2 Schritt 2 – Zuständige Leitung informieren

- pädagogische Leitung, Koordination oder definierte Kinderschutz-Ansprechperson unverzüglich informieren
- konkrete Zuständigkeit in der jeweiligen Standort-/Bereichsergänzung festlegen

13.3 Schritt 3 – Sachlich dokumentieren

- Datum und Uhrzeit
- Ort
- beteiligte Personen
- konkrete Beobachtungen
- möglichst wörtliche Aussagen
- bereits gesetzte Maßnahmen
- keine Diagnosen oder unbelegten Interpretationen

13.4 Schritt 4 – Einordnung durch die zuständige Leitung

- Grenzverletzung oder Gewalt?
- akute Gefährdung?
- internes oder externes Geschehen?
- Bedarf an fachlicher Beratung?
- Notwendigkeit einer Meldung an zuständige Stellen?

13.5 Schritt 5 – Maßnahmen einleiten

- Schutzmaßnahmen für das Kind
- Reflexions- oder Personalgespräche
- organisatorische Veränderungen
- Information der Geschäftsführung
- externe Fachberatung
- Kontakt mit zuständigen Behörden oder Fachstellen
- weitere Unterstützung des Kindes oder des Teams

13.6 Unklare oder nicht bestätigte Verdachtsfälle

Nicht jeder Verdacht bestätigt sich. Auch in solchen Situationen gelten keine vorschnellen Urteile, Schutz der beteiligten Personen, sachliche Dokumentation, sorgfältige Prüfung, bei Bedarf externe Beratung und angemessene Unterstützung der Beteiligten.

14. Dokumentation, Reflexion und Evaluation

14.1 Dokumentation

Relevante Grenzverletzungen, Verdachtsmomente und Kinderschutzmaßnahmen werden entsprechend ihrer Bedeutung dokumentiert. Es gelten sachliche Darstellung, Datenschutz und Vertraulichkeit, Zugriff nur für berechtigte Personen, nachvollziehbare Ablage und die Vermeidung unnötiger sensibler Informationen.

14.2 Reflexion

Kinderschutz ist Teil der Team- und Qualitätsentwicklung. Je nach Arbeitsbereich können Teamgespräche, Fallbesprechungen, pädagogische Reflexion, Supervision oder Intervention, Mitarbeiter*innengespräche und Nachbesprechungen besonderer Ereignisse genutzt werden.

14.3 Evaluation

Das Schutzkonzept wird mindestens einmal jährlich auf Aktualität, Verständlichkeit und Umsetzbarkeit überprüft. Eine umfassende Evaluation erfolgt mindestens alle zwei Jahre. Eine zusätzliche Überprüfung erfolgt bei wesentlichen organisatorischen Veränderungen, neuen Arbeitsbereichen, relevanten gesetzlichen oder fachlichen Änderungen, nach schwerwiegenden Vorfällen oder wenn Erfahrungen aus der Praxis Anpassungsbedarf zeigen. Änderungen werden nachvollziehbar dokumentiert.

15. Bereichsspezifische Ergänzungen

15.1 Schulassistenz

Für die Schulassistenz sind insbesondere intensive 1:1-Beziehungen, Rollenabgrenzung zur Schule, Hilfestellung und Körperkontakt, Unterstützungs- und gegebenenfalls Pflegesituationen, vertrauliche Informationen sowie die Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. Schule und Assistenz sollen klare Zuständigkeiten kennen; Beobachtungen mit Kinderschutzrelevanz werden entlang der vereinbarten Meldewege weitergegeben.

15.2 Freizeitbetreuung

Für die Freizeitbetreuung sind insbesondere Gruppendynamik, Freizeit- und Bewegungsangebote, Innen- und Außenbereiche, Übergabe und Abholung, freies Spiel, Konflikte zwischen Kindern, Mediennutzung und die Zusammenarbeit mit Schulen, Gemeinden und Familien zu berücksichtigen.

15.3 Ferienbetreuung

Ferienbetreuung findet in unterschiedlichen Gemeinden, Räumlichkeiten und Organisationsformen statt. Je nach Auftrag können ganztägige oder halbtägige Betreuung, Workshops, Ausflüge, Bewegungsangebote, Kreativprogramme oder externe Veranstaltungen angeboten werden.

Besondere Kinderschutzanforderungen können sich durch wechselnde Teilnehmer*innen, saisonale Teams, größere Gruppen, unterschiedliche Altersgruppen, Ausflüge, Ortswechsel, externe Veranstalter*innen, Transport- und Wegesituationen, Schwimm- und Wasseraktivitäten, Freizeit- und Sportangebote, Bring- und Abholsituationen, externe Veranstaltungsorte und kurzfristige Programmänderungen ergeben.

Für jeden Standort bzw. jede beauftragende Gemeinde können ergänzend konkrete organisatorische Festlegungen getroffen werden, beispielsweise zu Standort, Bring- und Abholzeiten, Gruppenstruktur, Betreuungsschlüssel, verantwortlicher Leitung, lokalen Notfallkontakten, Ausflugsregeln, Nutzung besonderer Einrichtungen, externen Kooperationspartner*innen und lokalen Meldewegen. Diese Ergänzungen verändern die Grundsätze dieses Schutzkonzeptes nicht.

16. Externe Beratung und Unterstützung

Interne Strukturen ersetzen nicht die Zusammenarbeit mit externen Fach- und Behördenstellen. Bei Unsicherheit, Verdachtsfällen oder akutem Schutzbedarf können – abhängig von Situation und Region – insbesondere folgende Stellen einbezogen werden:

- zuständige Kinder- und Jugendhilfe
- Kinder- und Jugendanwaltschaft
- Kinderschutzzentren und spezialisierte Beratungsstellen
- Polizei bzw. andere zuständige Behörden bei akuter Gefahr oder strafrechtlich relevanten Sachverhalten
- medizinische bzw. psychosoziale Fachstellen, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist

Aktuelle regionale Kontaktdaten werden nicht im allgemeinen Hauptdokument festgeschrieben, sondern in standort- oder gemeindespezifischen Ergänzungen geführt. Dadurch kann dieses Schutzkonzept unabhängig von Gemeinde und Einsatzort verwendet werden.

16.1 Grundsätze der externen Einbindung

- Bei akuter Gefährdung steht der Schutz des Kindes an erster Stelle.
- Externe Stellen werden über die zuständige Leitung bzw. gemäß gesetzlicher Meldepflichten einbezogen.

- Es werden nur notwendige Informationen weitergegeben.
- Dokumentation und Datenschutz werden beachtet.
- Mitarbeiter*innen handeln nicht allein, wenn fachliche oder rechtliche Unsicherheit besteht.

17. Rechtsgrundlagen und fachliche Quellen

Das Schutzkonzept basiert auf den im bisherigen Rahmenschutzkonzept herangezogenen kinderrechtlichen und kinderschutzbezogenen Grundlagen sowie auf den daraus entwickelten internen Standards. Zu den zentralen Grundlagen zählen insbesondere:

- UN-Kinderrechtskonvention
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern
- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – insbesondere Gewaltverbot und Kindeswohl
- Bestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe und die jeweils geltenden landesrechtlichen Regelungen
- Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz und weitere regionale Vorschriften, soweit sie am jeweiligen Einsatzort anzuwenden sind
- Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte Österreich
- Keeping Children Safe – internationale Standards und Handreichungen
- Fachliche Materialien der Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol
- Plattform Schutzkonzepte / schutzkonzepte.at
- Leitfäden zu gewaltfreien pädagogischen Einrichtungen und Kindeswohlgefährdung
- Materialien zu Kommunikation, Medienpädagogik, Datenschutz und Schutz vor sexualisierter Gewalt

Die konkrete Liste der Rechts- und Fachquellen wird im Zuge jeder umfassenden Evaluation auf Aktualität geprüft. Für regionale Erweiterungen sind die jeweils einschlägigen Landesgesetze und Behördenwege zusätzlich zu berücksichtigen.